

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.12.2011

Transport von RollstuhlfahrerInnen und Kinderwägen in öffentlichen Bussen und Schulbussen

Offensichtlich herrscht in Bayern Unklarheit über Sicherheit und Rechtssicherheit bezüglich Transport und Angurten von RollstuhlfahrerInnen und Kinderwägen in öffentlichen Niederflurbussen und Schulbussen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Ist geplant, Niederflurbusse des ÖPNV und solche, die als Schulbusse eingesetzt werden, mit Gurten für das Festmachen von Rollstühlen und Kinderwägen nachzurüsten?
b) Falls ja, wann?
c) Falls nein, mit welcher Begründung?
2. Wer haftet im Falle eines Unfalls für Personen- und/oder Sachschäden, die wegen der fehlenden Anschlammöglichkeit entstanden sind?
3. Kann ein Busfahrer/eine Busfahrerin die Mitnahme einer Person im Rollstuhl oder eines Kinderwagens mit Hinweis auf fehlende Gurte verweigern?
4. a) Ist es richtig, dass in 9-Sitzer-Bussen Kinder nur im Kindersitz transportiert werden dürfen, bei z. B. 15-Sitzern dagegen nicht?
b) Wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**
vom 17.02.2012

Die Schriftliche Anfrage wird im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt beantwortet:

Zu 1. a)–c):

Die genannten Busse müssen nicht mit Gurten für das Fixieren von Rollstühlen und Kinderwägen ausgestattet sein.

Es besteht in den Vorgaben der EU und in der nationalen StVZO keine derartige Aus- oder Nachrüstspflicht. Auch eine entsprechende Empfehlung ist hier unbekannt, sie wäre wenig praktikabel.

Zu 2.:

Spezielle Vorschriften zur Haftung beim Transport von Rollstuhlfahrern und Kinderwägen in Bussen existieren nicht. Grundsätzlich haftet das Verkehrsunternehmen als Halter (§ 7 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG –) für Schäden, die durch den Betrieb eines Busses entstehen. Dies beinhaltet auch Schäden, die den Fahrgästen entstehen (§ 8 a StVG). Ferner sind zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) denkbar. Ob und ggf. in welchem Umfang ein Verkehrsunternehmen für die Folgen eines Unfalls haftbar ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ein hierüber zur Entscheidung angerufenen Gericht hat zu berücksichtigen, inwieweit Fahrzeugführer und Fahrgast den ihnen jeweils obliegenden Pflichten nachgekommen sind. So verpflichtet § 14 Abs. 3 Nr. 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Fahrgäste, sich im Fahrzeug – zur Vermeidung von Stürzen – stets einen festen Halt zu verschaffen.

Zu 3.:

Die Mitnahme einer Person im Rollstuhl oder eines Kinderwagens kann nach obigen Ausführungen zwar nicht wegen fehlender Gurte verweigert werden. Jedoch kann der Fahrer oder die Fahrerin eines Busses die Mitnahme einer zweiten Person im Rollstuhl verweigern, wenn im Bus kein weiterer geeigneter Abstellplatz für einen Rollstuhl vorhanden ist. Je nach Ausführung des Busses kann es nur einen geeigneten Abstellplatz mit gepolsterter Prallfläche vor dem Rollstuhl geben. Neue, rollstuhlgeeignete Busse benötigen seit dem 13.02.2005 nach EG-Recht diese Prallfläche, sie soll im Fall einer Vollbremsung in Verbindung mit einem Griff für den Rollstuhlfahrer Verletzungsgefahren mindern.

Zu 4. a) und b):

In Bussen mit nur neun Sitzen sind Stehplätze nicht erlaubt. Jeder Passagier und damit auch kleinere Kinder müssen (im Gegensatz zur früheren Rechtslage) einen eigenen Sitzplatz haben. In § 21 Abs. 1 a Satz 1 der Straßenverkehrsordnung ist vorgegeben, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf solchen Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur dann mitgenommen werden dürfen, wenn Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, die den europäischen Vorgaben entsprechen. Dies können – je nach Alter und Gewicht des Kindes – besondere Kindersitze, Sitzerrhöhungen oder andere geeignete Einrichtungen sein. Eine Ausnahme von

diesen strengen Vorgaben ist in § 21 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 StVO für Kraftomnibusse mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und § 21 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a StVO beim Verkehr mit Taxen vorgesehen. Die Differenzierung knüpft hier an der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeuge an, deren zwangsläufige Folge auch die Beschränkung auf eine bestimmte Sitzplatzzahl ist.

Da in Bussen mit 15 oder mehr Sitzen auch Stehplätze üblich sind, wäre es wenig sinnvoll, für ständig wechselnde Fahrgäste eine entsprechende Anzahl von Kindersitzen mitführen zu müssen.